jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/10/13 17Os30/14m, 14Os63/21b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.2014

Norm

StGB §65 Abs2

Rechtssatz

Bilden in verschiedenen Staaten gesetzte Ausführungshandlungen eine tatbestandliche Handlungseinheit, genügt es, wenn die Tat nur nach einem der in Betracht kommenden Tatortgesetze mit Strafe bedroht ist, weil § 65 Abs 1 StGB ansonsten den paradoxen Fall von Straflosigkeit trotz Vorliegens beiderseitiger Strafbarkeit regeln würde. Die dem Gesetz somit zugrunde liegende Bevorzugung strengeren Rechts schlägt auch auf die Günstigkeitsklausel nach § 65 Abs 2 StGB durch. Demnach darf der Täter bei der Bestimmung der Strafe (nur) nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem strengeren (im Verhältnis zu ö Recht dennoch günstigeren) Tatortrecht.

Entscheidungstexte

- 17 Os 30/14m
  Entscheidungstext OGH 13.10.2014 17 Os 30/14m
- 14 Os 63/21b
  Entscheidungstext OGH 14.09.2021 14 Os 63/21b
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129745

Im RIS seit

18.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at